



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

8. April 2014

Nr. 2014-232 R-270-21 Motion der Finanzkommission (Markus Holzgang, Altdorf) zu Stellenplan des Kantons Uri; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 19. Februar 2014 reichte die landrätliche Finanzkommission eine Motion zum Stellenplan des Kantons Uri ein.

Die Interpellation Ruedi Cathry, Schattdorf, zu Entwicklung des Stellenplans der kantonalen Verwaltung Uri von 2003 bis 2013 habe gezeigt, dass in den vergangenen zehn Jahren die Stellenanzahl trotz zum Teil fremdfinanzierter Stellen kontinuierlich erhöht wurde. Aus Sicht der Finanzkommission sind deshalb Massnahmen erforderlich, die Regierung, Verwaltung und Landrat gleichwohl in die Pflicht nehmen, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Gestützt darauf sowie auf Artikel 115 ff. der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) ersucht die Finanzkommission den Regierungsrat, die Rechtserlasse bezüglich Stellenplan wie folgt zu überarbeiten:

1. Der Stellenplan ist dem Landrat jährlich mit dem Budget zur Genehmigung zu unterbreiten. Dies hat erstmals mit dem Budget 2015 zu erfolgen.
2. Alle Stellen, die infolge Pensionierung im aufs Budgetjahr folgenden Jahr neu zu besetzen sind, müssen vom Regierungsrat überprüft, mit dem folgenden Stellenplan begründet und dem Landrat zur Genehmigung unterbreitet werden.
3. Alle Stellen, die infolge Kündigung neu besetzt wurden, müssen vom Regierungsrat überprüft und mit dem folgenden Stellenplan begründet werden.
4. Die jährliche Überprüfung umfasst insbesondere eine Überprüfung der Aufgaben und Prozesse.

5. Mit der jährlichen Überprüfung sind Aufgaben, die entfallen, und Synergien, die genutzt werden können, aufzuzeigen.
6. Mit dem Antrag zur Genehmigung des Stellenplans ist dem Landrat zu folgenden Punkten Bericht zu erstatten:
 - 6.1 Überblick über die Stellenentwicklung mit Unterteilung in eigen- und fremdfinanzierte Stellen.
 - 6.2 Überblick über die Entwicklung befristeter Stellen und Aushilfen.
 - 6.3 Überblick und Begründung über die Entwicklung von externen Dienstleistungen.
 - 6.4 Prognosen der künftigen Stellenentwicklung, die sich beispielsweise aus den Gesetzesvorhaben und Gesetzesänderungen ergibt, aus der Umwandlung von befristeten Stellen in unbefristete Stellen oder aufgrund der Aufgabenüberprüfung ergibt.

II. Allgemeine Bemerkungen

Mit der vom Landrat im April 1999 beschlossenen Stellenbewirtschaftung nach Artikel 37a und 37b der Organisationsverordnung (RB 2.3321) wurde der Regierungsrat ermächtigt, freie oder frei werdende Stellen direktionsübergreifend aufgrund von veränderten Verhältnissen und/oder spezifischen Leistungsaufträgen der Verwaltung einzusetzen. Vor dem Hintergrund einer Motion der Finanzkommission vom 15. Dezember 1997 wurden somit die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um die im Rahmen der Verwaltungsreform 2000 formulierten Ziele nach mehr Flexibilisierung erfüllen zu können.

Bezüglich Geltungsbereich für den Stellenplan hat der Landrat damals die Kernverwaltung, soweit es sich um unbefristete oder überjährige befristete Voll- und Teilzeitstellen handelt, definiert. Er hat die Lehrpersonen der kantonalen Schulen sowie Aushilfen und Praktikantinnen und Praktikanten, die für weniger als zwölf Monate angestellt sind, explizit nicht in den Stellenplan aufgenommen.

Das aktuelle System der Stellenbewirtschaftung ermöglicht es dem Regierungsrat, die bewilligten unbefristeten Voll- und Teilzeitstellen nach seinem Ermessen einzusetzen. Er kann damit - im Gegensatz zum bis Ende 1999 rigiden System der Personalkredite mit einzelnen Budgetpositionen - Stellen über Direktionen hinweg via den Stellenpool verschieben. Dieses System hat sich in der Vergangenheit bewährt. Mit der aktuellen

Regelung ist der Regierungsrat während der Zeitspanne von zwei Jahren an den Stellenplan gebunden. Jede Erweiterung des Stellenplans benötigt die Zustimmung des Landrats. In den vergangenen Jahren hat der Landrat auf Antrag des Regierungsrats mehrfach neue Planstellen bewilligt. Diese wurden in der Antwort des Regierungsrats zur Interpellation Ruedi Cathry, Schattdorf, bis ins Jahr 2002 zurück alle einzeln aufgezeigt.

III. Antwort des Regierungsrats zu den einzelnen Anliegen der Motion

Zu Ziffer 1, einjährige Kadenz für Stellenplanbeschluss

Wie bereits erwähnt, wird der vom Regierungsrat unterbreitete Stellenplan vom Landrat nach Artikel 37a Absatz 3 Organisationsverordnung jeweils für zwei Jahre beschlossen. Die damit verbundenen Personalkosten gelten als gebundene Ausgaben. Der Landrat hat jeweils zu Beginn der Stellenplanperiode das Recht, den Stellenplan zu ändern. Die von den Motionären geforderte einjährige Kadenz für den Erlass des Stellenplans vergrössert den Gestaltungsspielraum des Landrats. Der zusätzlich entstehende Verwaltungsaufwand für die Erstellung des jährlichen Stellenplans ist nicht unerheblich.

Zu Ziffer 2, Genehmigung der Wiederbesetzung von Stellen bei Altersrücktritten

Nach Artikel 20 Absatz 1 Personalverordnung (PV; RB 2.4211) endet das Arbeitsverhältnis mit dem Altersrücktritt zwischen dem 58. und dem 65. Altersjahr nach der Regelung über die Pensionskasse Uri. Der Regierungsrat kann angestellte Personen, die das 58. Altersjahr erfüllt haben, auf deren Wunsch in den Ruhestand versetzen (Art. 20 Abs. 5 PV). Die mitarbeitende Person muss dabei ihr Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der geltenden Kündigungsfrist (meistens drei oder vier Monate) kündigen. Andernfalls endet das Arbeitsverhältnis mit der Vollendung des 65. Altersjahrs ohne Kündigung von Gesetzes wegen. Mitarbeitende, die das 65. Altersjahr erfüllt haben, darf die Kantonsverwaltung im Arbeitsverhältnis nicht weiterbeschäftigen.

Aufgrund dieser flexiblen Altersrücktrittregelung und der Tatsache, dass heute viele von ihrem Recht auf vorzeitige Pensionierung Gebrauch machen, hat die Verwaltung zum Zeitpunkt des Erarbeitens des Stellenplans (September/Oktober) in der Regel nur von sehr wenigen angestellten Personen Kenntnis, dass diese im nächsten Jahr in Pension gehen werden.

Hinzu kommt, dass verschiedene Faktoren den vorzeitigen Ausstieg aus dem Erwerbsleben beeinflussen können und die Betroffenen sich zum Teil selber nicht vorausschauend über

ihren Pensionierungszeitpunkt im Klaren sind. Das gilt insbesondere dort, wo die frühzeitige Pensionierung mit gesundheitlichen Problemen begründet wird, was (leider) immer öfter der Fall ist. Der Verwaltung sind jedenfalls nur sehr wenige Stellen zum Voraus bekannt, die im folgenden Jahr wegen Pensionierungen neu zu besetzen sind. Von der überwiegenden Mehrheit der Fälle hat sie zum Zeitpunkt des Erarbeitens des Stellenplans überhaupt keine Kenntnis. Entsprechend können diese im Rahmen des Stellenplans dem Landrat auch nicht zur Genehmigung unterbreitet werden.

Als Alternative dazu schlägt der Regierungsrat deshalb ein Vorgehen vor, das den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten Rechnung trägt und die Anliegen der Vorstösser nach mehr parlamentarischen Mitsprache- und Kontrollmöglichkeiten aufnimmt. Dazu Folgendes:

Bei der Wiederbesetzung von Stellen, die aufgrund von Pensionierungen frei werden, ist heute die Direktion, bei Kaderstellen der Regierungsrat und in wenigen speziellen Fällen der Landrat als Anstellungsbehörde zuständig. Bereits heute müssen Wiederbesetzungen durch einen Direktionsbeschluss bzw. durch einen Regierungsratsbeschluss begründet werden. Der Regierungsrat erachtet es als nicht zielführend und auch nicht stufengerecht, diese Kompetenz an den Landrat zu überführen. Der Zeitpunkt des Regierungsratsbeschlusses zu einer vorzeitigen Pensionierung und damit die Möglichkeit, diesen Beschluss noch in den nächsten Stellenplan zu integrieren, würde neu mitentscheiden, ob wie bis anhin die Anstellungsbehörde oder eben der Landrat sich mit der Wiederbesetzung der Stelle zu befassen hätte. Der Regierungsrat befürchtet auch, dass sich das gesamte Anstellungsprozedere durch den Einbezug des Landrats als zusätzlicher Entscheidungsträger verlängern und damit die Chance für eine schnelle und wirksame Stellenbesetzung verringern würde. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, im Sinne der Transparenz der Finanzkommission alle Entscheide zur Wiederbesetzung von Planstellen laufend zur Kenntnis zu bringen.

Zu Ziffer 3, Begründung der Wiederbesetzung von Stellen infolge Kündigung

Unter Ziffer 3 verlangen die Motionäre, dass alle Stellen, welche infolge Kündigung neu besetzt wurden, vom Regierungsrat überprüft und mit dem folgenden Stellenplan begründet werden müssen. Im Sinne der unter Ziffer 2 verfassten Antwort ist der Regierungsrat bereit, die Finanzkommission auch über die infolge Kündigung neu zu besetzenden Planstellen laufend zu informieren.

Zu Ziffer 4 und 5, Überprüfung der Aufgaben und Prozesse sowie Synergien

Die Überprüfung bzw. Begründung der Wiederbesetzung jeder einzelnen Stelle (vgl. Ziffer 2 und 3) soll sich an den Kriterien der Aufgaben (gesetzlicher Auftrag), der möglichen Synergien und unter Berücksichtigung der Prozesse messen und dem Landrat zusammen mit dem Stellenplan zur Kenntnis gebracht werden.

Der Regierungsrat betrachtet es als eine Führungsaufgabe im Sinne eines guten Personalmanagements, die Personalbedarfsplanung bei Kündigungen und Pensionierungen zu hinterfragen, und macht dies zusammen mit den Direktionen seit Einführung der Stellenbewirtschaftung konsequent. Aufgrund dieser Überprüfung konnten im Zeitraum von 2002 bis 2013 insgesamt 27 Vollzeitstellen dem Stellenpool zugeführt werden und dank der flexiblen Stellenbewirtschaftung für andere Aufgaben verwendet werden. Wie bereits oben erwähnt, soll die Finanzkommission laufend über die Entscheide der Direktionen und des Regierungsrats zur Wiederbesetzung von Planstellen informiert werden. In der Begründung sind die von den Motionären geforderten Kriterien anzuwenden.

Zu Ziffer 6, Berichterstattung anlässlich der Genehmigung des Stellenplans

In Ziffer 6 der Motion verlangt die Finanzkommission, dass dem Landrat mit dem jährlichen Antrag zur Genehmigung des Stellenplans ein Bericht vorgelegt wird. Dieser Bericht soll die Entwicklung der eigen- und fremdfinanzierten Stellen (Ziffer 6.1) sowie die befristeten Stellen (Ziffer 6.2) seit Genehmigung des letzten Stellenplans aufzeigen. Ausserdem soll der Bericht einen Überblick und die Begründung über die Entwicklung von externen Dienstleistungen (Ziffer 6.3) sowie eine Prognose über die zukünftige Stellenentwicklung (Ziffer 6.4) beinhalten.

Der Regierungsrat ist bereit, im jährlichen Bericht zum Stellenplan neben der Entwicklung der eigenfinanzierten Stellen neu auch die Entwicklung der fremdfinanzierten Stellen und auch die befristeten Stellen und Aushilfen aufzuführen. In den Bericht des Regierungsrats zum jährlichen Stellenplan wird neu auch eine Prognose zur Entwicklung der Stellenplanstellen integriert.

Bezüglich dem Anliegen der Motionäre, die Entwicklung der externen Dienstleistungen jährlich separat aufzuzeigen, vertritt der Regierungsrat die Meinung, dass diese Aufwände aus den jährlich erarbeiteten Budget- bzw. Rechnungsunterlagen klar ersichtlich sind und bei Bedarf im Rahmen der Budget- bzw. Rechnungsdebatte ausführlich begründet werden sollen.

IV. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf diese Überlegungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion in Bezug auf die Forderungen gemäss Ziffer 1 (einjährige Kadenz für Stellenplanbeschluss), Ziffer 6.1 (Bericht zu eigen- und fremdfinanzierten Stellen), Ziffer 6.2 (Bericht zu befristeten Stellen) und Ziffer 6.4 (Prognose zur Stellenentwicklung) als erheblich und bezüglich der Forderung gemäss Ziffer 2 (Genehmigung der Wiederbesetzung von Stellen bei Altersrücktritten), Ziffer 3 (Begründung der Wiederbesetzung von Stellen infolge Kündigung) und Ziffer 4 und 5 (Überprüfung der Aufgaben und Prozesse sowie Synergien) als teilweise erheblich, im Sinne der obigen Ausführungen, und Ziffer 6.3 (Entwicklung von externen Dienstleistungen) als nicht erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Direktionssekretäre; Amt für Personal und Finanzdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. C.', is written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.